

# Der Altbergbau

Die ordnungsrechtliche Verantwortung  
für die Spätfolgen des Bergbaus  
DAV-Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht NRW

Münster 22.06.2018

Prof. Dr. Martin Beckmann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)

## Überblick

- Zivilrechtliche Haftung und ordnungsrechtliche Verantwortung
- Bergschadensrecht
- Verkehrssicherungspflichten
- Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche ( § § 906, 1004 BGB)
- Ordnungsrechtliche Pflichten nach dem Bundesberggesetz
- Ordnungsrechtliche Verantwortung nach dem OBG NRW
- Haftung nach dem BBodSchG

## Begriffe

### Altbergbau:

- Bergbau, der in Folge der Erschöpfung der Lagerstätten, auf Grund besonderer Ereignisse (z.B. hohe Wasserzuflüsse oder Grubenbrände) oder wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (z.B. Absatzkrisen, veränderte Rohstoffpreise) aufgegeben worden ist.
- Bergbau, der vor Inkrafttreten des BBergG am 01.01.1982 eingestellt worden ist.
- verlassene Grubenbaue, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen
- Uraltbergbau: Bergbau vor Anlegung von Grubenbildern

## Publikumswirksame Schadensereignisse

- **Essen Hauptbahnhof 2013:** Massive Verkehrsbehinderungen durch einen Tagesbruch im Bereich des Hbf
- **Autobahn A 45 zwischen Olpe und Freudenberg 2009:** Nach starken Regenfällen entsteht auf der Autobahn ein 11 Meter tiefes Loch von 1,5 m durch den Einsturz eines darunter liegenden Schachtes
- **Bochum-Wattenscheid 2000:** Bei einem Tagesbruch versinken drei Garagen und ein Auto in der Einsturzstelle

## Schachtanlagen in den Städten

- Bochum: 2529 Schächte
- Witten: 1998 Schächte
- Essen: 1989 Schächte
- Dortmund: 1209 Schächte
- Hattingen: 975 Schächte
- Sprockhövel: 602 Schächte
- Herzogenrath: 540 Schächte
- Ibbenbüren: 229 Schächte

## Tagesöffnungen und Hohlräume

- Für die Sanierung verlassener Tagesöffnungen und Hohlräume sind verschiedene Akteure verantwortlich, z.B:
  - Bergwerkseigentümer,
  - Bergwerksbetreiber und Rechtsnachfolger
  - Land NRW
- Die Bergbehörde hatte Ende 2012 ca.27.500 Schächte erfasst.
- Bekannt sind ca. 13.900 Tagesöffnungen, von denen ca. 12.000 in die Zuständigkeit der Altgesellschaften fallen sollen.
- Konkrete Zahlen zu den Hohlräumen gibt es nicht.

## Bergschaden (§ 114 Abs. 1 BBergG)

- Bergschäden sind die durch einen Bergbaubetrieb verursachte Tötung eines Menschen, die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache.
- Der Bergschadensersatzanspruch erstreckt sich nicht auf die Erstattung von **Sicherungskosten** zur Abwehr drohender Schäden.

## Keine Bergschäden ( § 114 Abs. 2 BBergG) sind:

- Schäden der im Bergwerk beschäftigten Personen oder an im Bergwerksbetrieb verwendeten Sachen und Schäden, die einem anderen Bergbaubetrieb oder an Bodenschätzen entstehen, für die ein anderer ein Aufsuchungs- oder Gewinnungsrecht hat.
- Schäden, die durch Einwirkungen entstehen, die nach **§ 906 BGB** nicht verboten werden können
- Nachteile, die durch **Planungsentscheidungen** entstehen, die mit Rücksicht auf die Lagerstätte oder den Bergbaubetrieb getroffen werden
- unerheblichen Nachteile oder unerheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der **Anpassung** nach § 110 BBergG.



## Anspruchsberechtigte

- Anspruchsberechtigt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Bergschadens Eigentümer ist.
- Der **Käufer eines Grundstücks** kann Ersatzansprüche nur für Schäden geltend machen, die nach dem Kauf des Grundstücks eingetreten sind.
- Nach einem Verkauf des Grundstücks kann der Schadensersatzanspruch nicht mehr auf den Käufer übertragen werden, so dass ein entstandener Wiederherstellungsanspruch mit dem Verkauf des Grundstücks untergeht.

## Anspruchsberechtigte

Allerdings erlischt der Anspruch aus § 249 S. 2 BGB nicht, wenn das Eigentum an einem beschädigten Grundstück übertragen und wenn spätestens mit Wirksamwerden der Eigentumsübertragung an den Erwerber der Entschädigungsanspruch abgetreten wird.

Bei der Vertragsgestaltung ist im Falle eines bergbaugeschädigten Grundstücks darauf zu achten, dass ein Entschädigungsanspruch parallel mit abgetreten wird.

Die Rechtsprechung zu § 249 S. 2 BGB findet keine Anwendung, wenn der Käufer eines Grundstücks einen kaufrechtlichen Schadensersatzanspruch gemäß wegen eines Mangels geltend macht.

BGH, Urt. v. 04.05.2001 - V ZR 435/99, BGHZ 147, 320.

BGH, Urt. v. 11.12.2015 – V ZR 26/15, BauR 2016, 1035.

## Nachweis der Schadensverursachung

- Grundsätzlich muss der Anspruchsteller die Schadensverursachung des Anspruchsgegners beweisen.
- Für den Bergschaden gilt dies nur eingeschränkt.
- Nach § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass ein im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebs durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse entstandener Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein könnte, durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

## Ersatzpflichtige

- Schadensersatzpflichtig ist nach § 115 Abs. 1 BBergG der Unternehmer, der den Bergbaubetrieb zur Zeit der Schadensverursachung selbst betrieben hat oder für eigene Rechnung hat betreiben lassen.
- Haben mehrere Bergbaubetriebe den Schaden verursacht, haften die Unternehmer der beteiligten Bergbaubetriebe nach § 115 Abs. 2 BBergG als **Gesamtschuldner**.
- Gemäß § 116 BBergG ist neben dem schadensverursachenden Unternehmer auch der Inhaber der den Bergbaubetrieb zu Grunde liegenden **Bergbauberechtigung** zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet.

## Umfang des Ersatzanspruchs

- Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB über die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens im Fall einer unerlaubten Handlung. Danach ist grundsätzlich der **gesamte Schaden** zu ersetzen.
- **Einschränkungen** nach § 117 Abs. 1 BBergG:
  - **Haftungsgrenzen bei Personenschäden.**
  - Bei Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur **Höhe des gemeinen Werts** der beschädigten Sache.
  - Damit können z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten unberücksichtigt bleiben, die den Wert der beschädigten beweglichen Sache übersteigen.

## Verjährung des Bergschadensersatzanspruchs

- Auf die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Bergschadens finden nach § 117 Abs. 2 BBergG die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB Anwendung.
- Der Anspruch auf Bergschadensersatz **verjährt in 3 Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist**, und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- Sofern der Bergschaden Eigentum oder Vermögen betrifft, verjährt der Anspruch ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren ab der Entstehung des Anspruchs (§ 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB), ohne Rücksicht auf den Entstehungszeitpunkt des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nach 30 Jahren nach dem Schaden auslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB).

## Entschädigungsansprüche des ABG

- Für Bergschäden, die ausschließlich vor dem Inkrafttreten des BBergG verursacht worden sind, gelten nach § 176 BBergG landesrechtliche Vorschriften, zumeist gilt das ABG.
- Nach § 148 ABG ist der Bergbautreibende verpflichtet, für alle Schäden, welche dem Grundeigentum oder dessen Zubehör durch den Betrieb des Bergwerks zugeführt wird, vollständige Entschädigung zu leisten.
- Auch **Kosten für Sicherungsmaßnahmen** gegen drohende Bergschäden werden davon erfasst.
- Auf **Verschulden** kommt es nicht an.

## Entschädigungsansprüche des ABG

- Die Verjährungsbestimmungen des § 117 Abs. 2 BBergG i.V.m. den §§ 194 ff BGB gelten nicht für Bergschäden, die von einem Bergwerksbetrieb verursacht worden sind, der bereits vor Inkrafttreten des BBergG eingestellt worden ist.
- Die Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen, auf die das **ABG** anzuwenden ist, ist in § 151 ABG geregelt. Danach müssen Ansprüche auf Ersatz eines durch Bergbau verursachten Schadens von dem Beschädigten innerhalb von 3 Jahren nach dem er Kenntnis von dem Schaden und seinem Urheber erlangt hat, durch Klage vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.



## Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

- Ein solcher Anspruch besteht, wenn von einem Grundstück im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Benutzung **Einwirkungen auf ein anderes Grundstück** ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der betroffene Eigentümer aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen daran gehindert war, die Einwirkung nach § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden.
- Der Anspruch besteht nicht nur bei feinstofflichen Einwirkungen, sondern entsprechend auch bei Grobimmissionen sowie im Fall von Vertiefungsschäden, bei denen Gebäude ihre Standfestigkeit verlieren.

## Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

- Der Anspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB besteht nicht, soweit die Einwirkungen **ortsüblich** sind. Insoweit besteht eine **Duldungspflicht**.
- Der BGH hat 2008 entschieden, dass Ausgleichsansprüche nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB nicht durch die Bergschadenshaftung der §§ 114 ff BBergG verdrängt werden.

## Verkehrssicherungspflichten

- Der Bergwerkseigentümer haftet dem Grundstückseigentümer neben dem Bergschadensrecht auch nach § 823 Abs. 1 BGB für Schäden, die durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen an dessen Eigentum eingetreten sind.
- Er ist deshalb verpflichtet, auch nach Einstellung des Abbaus die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich seines Bergwerkseigentums zu ergreifen.
- Die Verkehrssicherungspflicht besteht, sobald und solange von einem Bergwerkseigentum eine Gefahr für Dritte ausgeht. Sie besteht unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann der Bergwerksbetrieb öffentlich-rechtlich zugelassen oder eingestellt worden ist.

## Verkehrssicherungspflichten

- Voraussetzung des Anspruchs ist, dass die Gefährdung, die von dem Eigentum ausgeht, für den Eigentümer erkennbar ist oder dass der Eigentümer zumindest fahrlässig seine Verpflichtungen verletzt.
- **Zumutbarkeitsgrenzen:**
  - Der Verkehrssicherungspflichtige muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen.
  - Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind, d.h. die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden.

## Risikomanagement

- Angesichts der Vielzahl bergbaulicher Hinterlassenschaften können nicht alle Tagesöffnungen und Hohlräume gleichzeitig oder auch nur in absehbarer Zeit saniert werden.
- Sowohl die Bergbehörde NRW als auch die Altgesellschaften betreiben ein Risikomanagement, mit dessen Hilfe bergbaubedingte Risiken identifiziert, in bestimmte Risikoklassen einsortiert und Maßnahmen zur Risikobewältigung geplant und durchgeführt werden.

## Öffentlich-rechtliche Verantwortung nach BBergG

- Bergbau unterliegt der Bergaufsicht. Die Bergbehörde schreitet ordnungsrechtlich ein, wenn der Bergbau Gefahren verursacht.
- Bergaufsicht ist ein Instrument der **Gefahrenabwehr**, mit der das Betriebsplanverfahren als präventives Instrument der Betriebsüberwachung durch Maßnahmen einer repressiven Überwachung ergänzt wird.
- Das zuständige Bergamt soll darüber wachen, dass die Vorschriften des Bundesberggesetzes und der untergesetzlichen Rechtsverordnungen, die Bestimmungen der Betriebsplanzulassungen sowie bergbehördliche Anordnungen beachtet werden.

## Abschlussbetriebsplan nach Einstellung des Betriebs

- Nach § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG ist für die Einstellung eines Betriebs ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen.
- Der Abschlussbetriebsplan soll den Zeitraum zwischen der Einstellung des Abbaubetriebs und der Entlassung des Betriebes aus der Bergaufsicht abdecken und die Probleme lösen, die sich aus der Einstellung des Betriebes ergeben.

## Ende der Bergaufsicht

- Die Bergaufsicht endet gem. § 69 Abs. 2 BBergG nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplans oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.



## Ordnungsrechtliche Verantwortung

- Die Entlassung aus der Bergaufsicht bedeutet nicht, dass der Bergwerksunternehmer für später eintretende Gefahren nicht mehr verantwortlich wäre.
- In Betracht kommt eine Verantwortung insbesondere nach dem OBG NRW und nach dem BBodSchG.

## Zeitliche Begrenzung der Verantwortung?

- Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Bergwerkseigentümers bzw. des Bergwerksunternehmers unterliegt keiner Verjährung.
- Grenzen können sich im Einzelfall aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.
- Bei der Zuordnung von Verantwortungssphären kann u.U. der Zeitablauf dazu führen, dass ein zunächst maßgeblicher Verursachungsbeitrag völlig in den Hintergrund tritt, nur der jetzt vorfindliche Zustand zu bewerten ist und die Verantwortlichkeit neu, etwa nach Maßgabe des Gemeinlastprinzips der Allgemeinheit, zuzuweisen ist.
- Die Formulierung genereller Vorgaben ist dem Gesetzgeber vorbehalten (BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 -7 C 22/12, juris Rn. 47; BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 u.a. – BVerfGE 134, 242 Rn. 202).

## Weitere Zumutbarkeitsgrenzen?

- Die Altlastenrechtsprechung des BVerfG zur Haftung des Zustandsstörers, der sich durch Einwirkungen jenseits seiner Verantwortungssphäre und mangels eines eigenen aktiven Verursachungsbeitrags selbst in einer Opferrolle befindet, lässt sich – nicht auf die bergrechtliche Verhaltensverantwortlichkeit übertragen (BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 -7 C 22/12, juris Rn. 45).
- Der Bergwerkseigentümer als auch sein Rechtsnachfolger müssen aufgrund der mit dem Bergbau typischerweise einhergehenden Gefahren damit rechnen, dass Sicherungsmaßnahmen auch später noch erforderlich werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.7.2015 - 7 LA 22/13, juris Rn. 9).

## Bergschäden und ordnungsrechtliche Gefahr

- Eine ordnungsrechtliche Gefahr liegt nicht vor, wenn lediglich der Eintritt normaler Bergschäden an Gebäuden oder Grundstücken zu befürchten ist.
- Solche Bergschäden sind nach dem BBergG gegen Entschädigung regelmäßig hinzunehmen.

## Störereigenschaft

- Bergwerksunternehmen können Handlungsstörer und Zustandsstörer sein.
- Bergwerksunternehmen sind als Handlungsstörer im Sinne des Ordnungsrechts verantwortlich, wenn sie bzw. ihre Rechtsvorgänger durch den von ihnen betriebenen Bergbau die Ursache für eine Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne gesetzt haben.

## Legalisierungswirkung?

- Einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung kommt regelmäßig keine Legalisierungswirkung gegenüber späteren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.04.2015 - 2 L 47/13, juris Rn. 72).
- Der Zulassung von Betriebsplänen für die Gewinnung kommt aufgrund ihrer zeitlichen und inhaltlichen Beschränkung für die Phase der Einstellung des Betriebs keine Legalisierungswirkung zu (BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22/12 –, BVerwGE 151, 156).

## Umfang der Zustandsverantwortung

- Das Bergwerkseigentum ist als grundstücksgleiches Recht ausgestaltet, auf das die Vorschriften des BGB anzuwenden sind.
- Das Bergwerkseigentum kann daher auch wesentliche Bestandteile haben; wesentliche Bestandteile in diesem Sinne sind insbesondere Schächte, die zur Ausnutzung des verliehenen Gewinnungsrechts errichtet werden und mit der Bergwerksanlage in fester Verbindung stehen (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.10.2011 – 7 LB 57/11, juris Rn. 32; OVG NRW, Beschl. v. 08.12.2005 – 11 A 2436/02, OVG 50, 175, 179)

## Erforderlichkeit eines funktionalen Zusammenhangs

- Bei verfüllten Grubenbauen kann ein die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründender funktionaler Zusammenhang zwischen Schacht und Bergwerkseigentum angenommen werden, wenn ein Schacht zuvor zur Ausnutzung des verliehenen Gewinnungsrechts abgeteuft worden ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.10.2011 -7 LB 57/11, juris Rn. 35)
- Das Verfüllen eines durch den Bergwerkseigentümer genutzten Schachts führt nicht zum Erlöschen seiner Verantwortlichkeit.
- Ein vor Entstehen des Bergwerkseigentums eingestellter Schacht steht in keinem funktionellen Zusammenhang mit dem Bergwerkseigentum und ist somit keinen wesentlichen Bestandteil des Bergwerkseigentums. Eine Haftung des Bergwerkseigentümers als Zustandsstörer für schädliche Bodenveränderungen, die im Zusammenhang mit dem Schacht aufgetreten sind, kommt nicht in Betracht (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2014 juris, Rn.40)



## Bergrechtliches Direktionsprinzip

- Eine Verursachung im Sinne des Ordnungsrechts setzt über den Nachweis der Kausalität hinaus voraus, dass die betreffende Person materiell polizeipflichtig ist.
- Daran fehlt es, wenn zum Zeitpunkt der Stilllegung und Verfüllung eines Schachtes das Direktionsprinzip galt. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts leiteten in den rechtsrheinischen Teilen Preußens die Bergbaubehörden die Bergwerksbetriebe unmittelbar. Auf Grund dieser Verantwortlichkeit oblag dem Staat auch die Gefahrenabwehr, da die Aufgaben der Bergpolizei mit denen der Betriebsleitung zusammenfielen (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2014, juris Rn. 35; siehe aber auch OVG NRW, Urt. v. 13.09.1995 21 A 2273/91, juris).

## Zustandsverantwortung des Grundstückseigentümers?

- Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem die Gefahr eines Tagesbruchs besteht, ist nicht Zustandsstörer, wenn die Gefahr von instabilen Stollen oder Schachtanlagen eines unter dem Grundstück liegenden Altbergwerks ausgeht, die nicht Bestandteil des Grundstücks geworden sind (VGH BW, Urt. v. 25.10.2012 -1 S 1401/11, juris Rn. 45).
- Eine andere Bewertung ist geboten, wenn sich die Gefahr erst daraus ergibt, dass ein oberflächennaher Stollen oder Schacht überbaut wird.

## Rücksichtnahmepflichten des Bauherrn

- Zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bergwerkseigentümer besteht ein **nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis**, für das die Ortsgebundenheit sowohl der Rohstoffgewinnung als auch der Immobilie mit ihren Nutzungsmöglichkeiten und der Umstand prägend sind, dass der Bergwerksbetrieb oftmals nicht ohne schädigende Einwirkungen auf das Oberflächeneigentum geführt werden kann (BGH, Urt. v. 19.09.2008 -V ZR 28/08, ZfB 2009, 65).
- Konkretisiert wird das Gemeinschaftsverhältnisses durch die §§ 110 bis 113 BBergG, die dem Grundstückseigentümer u.a. die Pflicht auferlegen, die Bebauung seines Grundstücks an die zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen anzupassen (BGH, Urt. v. 19.09.2008 -V ZR 28/08, BGHZ 178, 90, Rn. 15).

## Beseitigungsansprüche des Bergwerksunternehmers

- Der Unternehmer kann einen Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen seiner Bergwerksanlage gegen den Grundstückseigentümer haben (Thüringer OLG, Urt. v. 30.05.1995 - 8 U 1096/94, juris Rn. 32 ff.).
- Das gilt nicht nur solange, wie die Bergwerksanlage für die Gewinnung von Bodenschätzen noch benötigt wird. Vielmehr dürfte ein solcher Anspruch auch dann bestehen, wenn die Beeinträchtigungen zu erhöhten Aufwendungen des Unternehmers aufgrund seiner ordnungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Verantwortung für die Bergwerksanlage führen.

## Keine entschädigungslose Nutzungsbeschränkung des Grundstücks

- Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung einer Bebauung eines Grundstücks ohne Auslösung einer Entschädigungspflicht besteht hingegen nicht (LG Dessau, Urt. v. 30.11.2005 – 4 O 1161/05, juris Rn. 26 f).

## BBodschG

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 10 BBodSchG ist das BBodSchG dort nicht anwendbar, wo das BBergG Einwirkungen auf den Boden regelt.

Das BBergG ist jedoch seinerseits nach § 170 BBergG nicht anwendbar, wenn die Bergschäden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1980 verursacht wurden.

Der Anwendbarkeit des BBodSchG steht auch nicht entgegen, dass etwaige Bodenveränderungen bereits vor dem Inkrafttreten des BBodSchG (1999) vorhanden waren beziehungsweise verursacht wurden.